## Das Jugendamt als Teilhabeamt: Aktueller Status quo der Umsetzung

Der Teilhabefachdienst Jugend in Berlin am Beispiel Tempelhof-Schöneberg







K

- 1. Inklusives Grundverständnis
- Erfüllung der Aufgaben des SGB IX im Jugendamt
- 3. Leistungsstrukturen
  - 1. THFD Jugend
  - 2. Übergänge
- 4. Fachliche Herangehensweisen (exemplarisch TIB und Übergangsvereinbarung)



#### Kinder sind vorrangig Kinder!

Inklusion in der Jugendhilfe bezeichnet die Leitidee, dass allen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen die Teilhabe am gesamten Spektrum des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden soll. In einer inklusiven, Vielfalt und Individualität fördernden Gesellschaft gehört die Jugendhilfe zu den Rahmenbedingungen / Institutionen, die kein Kind, keinen Jugendlichen aufgrund bestimmter Merkmale (wie Krankheit, Behinderung, sexueller Orientierung, Herkunft oder Religionszugehörigkeit) ausschließt.

in Anlehnung an Positionspapier »AWO Inklusiv ...«













- Zugangsbarrieren so weit reduzieren, dass möglichst alle Menschen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen in allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.
- ✓ Nicht fragen, was der oder die Einzelne mitbringen muss, um mitmachen zu können – fragen, wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden müssen, um möglichst allen das Mitmachen zu ermöglichen.
- ✓ Unterstützung, Hilfen und Förderung für Kinder, Jugendliche und Familien aus einer Hand gesteuert organisieren

Familien sollen unabhängig von den Besonderheiten ihrer Kinder oder den spezifischen Bedingungen des Aufwachsens ihren Anspruch auf Unterstützung aus einer Hand im Jugendamt vor Ort einlösen können.

- (1) Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBI. S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- 1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie
- 2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

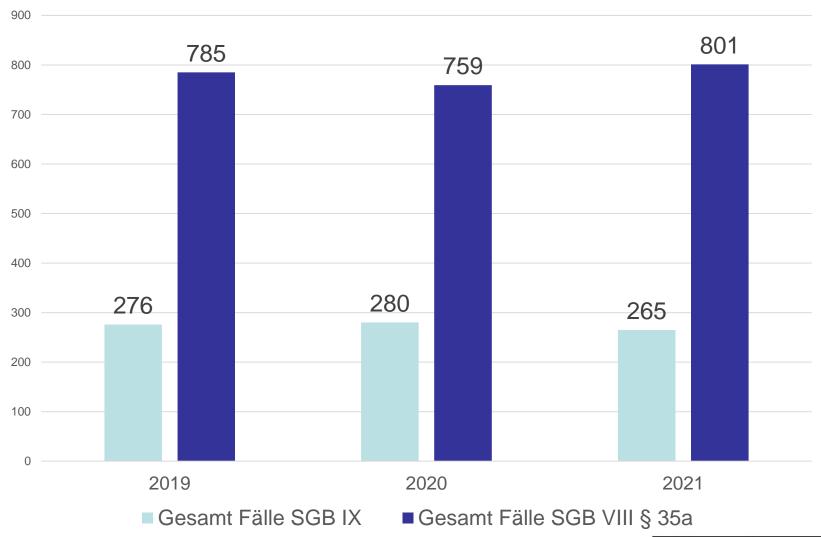


Rehabilitationsträger (§5 SGB IX) und Leistungsgruppen (§6 SGB IX)					
Leistungen	zur medizi- nischen Reha	zur Teilhabe am Arbeits- Ieben	Unterhalt sichernde und andere ergänzende	zur sozialen Teilhabe	zur Teilhabe an Bildung
Träger					
GKV	X		x		
BAfA			X		
GUV	Х	Х	х	X	X
GRV	X	Х	Х		
Träger der KOVS & KOFS	Х	Х	Х	Х	х
Träger der öff.JuHi §35a	Х	Х		§x	Х
Träger der EGH	Х	Х		Х	Х

Das Jugendamt als Teilhabeamt



#### EGH Fälle des RSD Tempelhof-Schöneberg



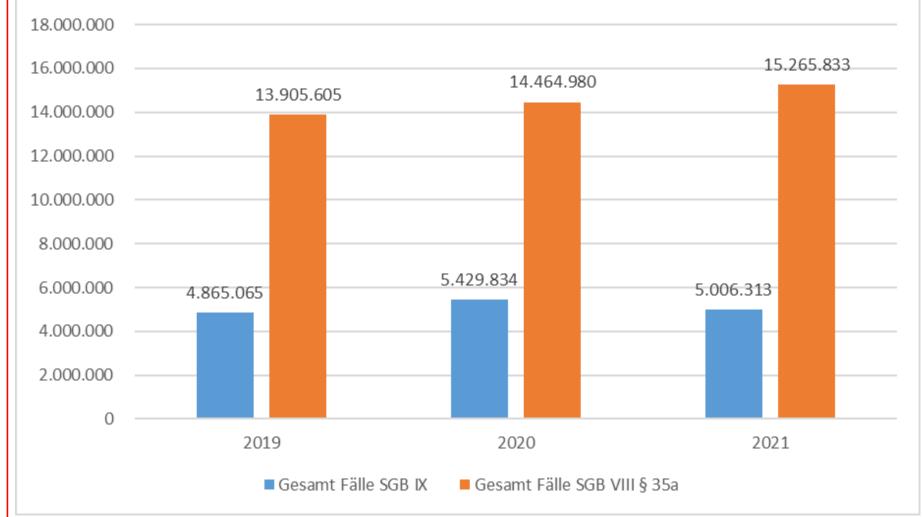










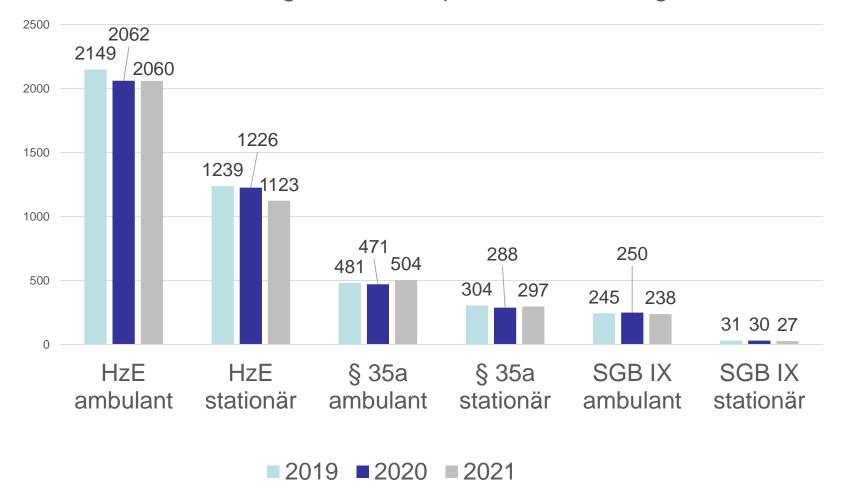






K

### Fallzahlen unterteilt nach ambulant und stationär bei EGH und HzE im Jugendamt Tempelhof-Schöneberg







# AG KJHG §53 Sachliche Zuständigkeit Absatz 2 → Teilhabefachdienst Jugend 1. Absatz 3 → Übergang der Fallzuständigkeit bei Volljährigkeit

- Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin (Berliner Teilhabegesetz – BlnTG)
- Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Berliner Rahmenvertrag Eingliederungshilfe – BRV EGH)
- Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH)
- Übergangs-und Erprobungsvereinbarung für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen

K

**BERLIN** 

Weitere rechtl. Grundlagen

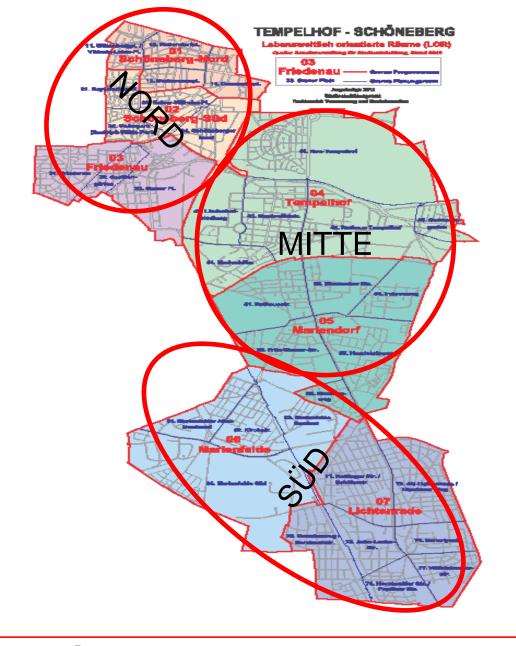
Es gibt 12 Jugendämter (12 Sozialämter und ein Landesamt für Gesundheit und Soziales)

mit unterschiedlichen Organisationsformen auf der Grundlage gemeinsamer Fach- und Handlungsstandards

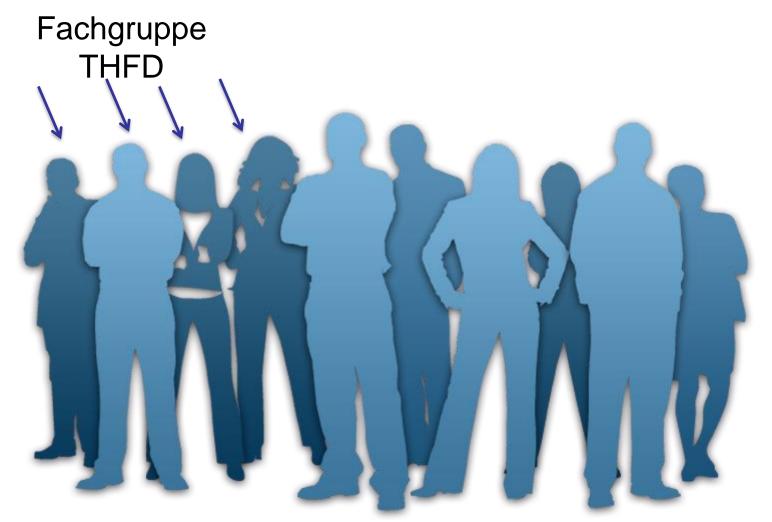
TS: Regionalisierte Arbeitsweise (THFD auch als integrierte Arbeitsaufgabe des RSD und der regionalen WJH)

**Einheitliche Organisationsform?** 





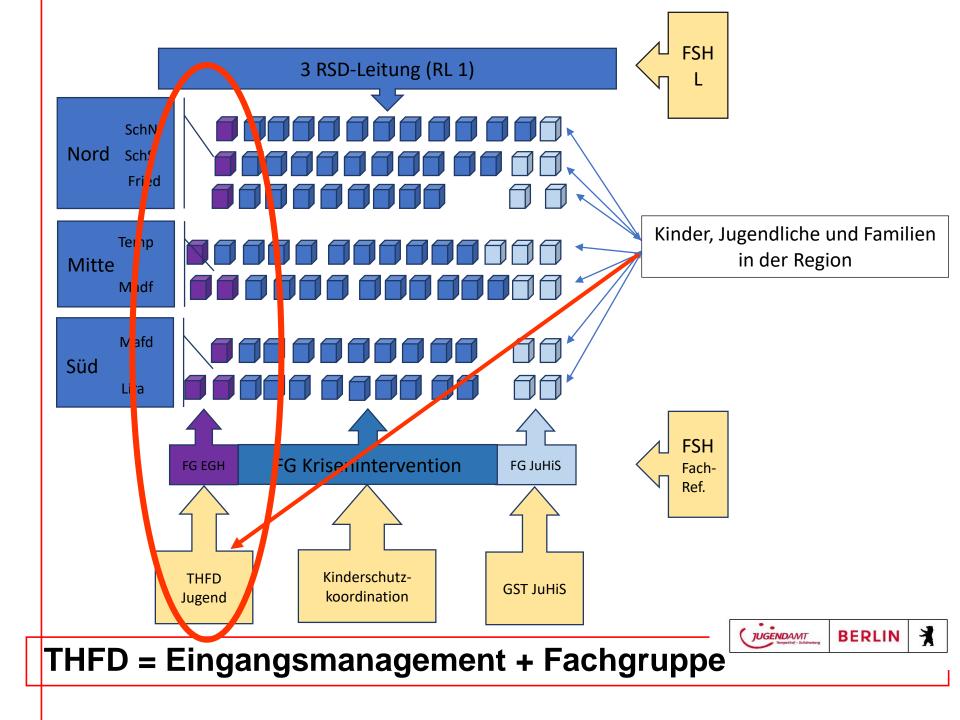


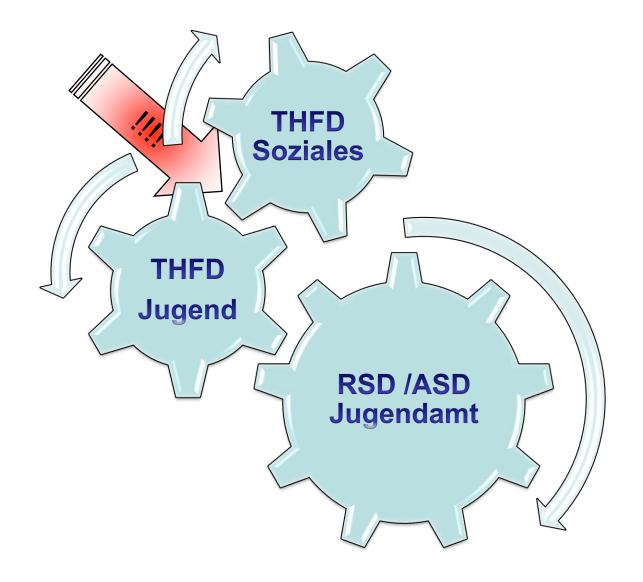


Beratung; HP, HzE (+§35a inkl. ew. Förderbedarf); FamG-Vertretung; FüA;. andere Aufgaben

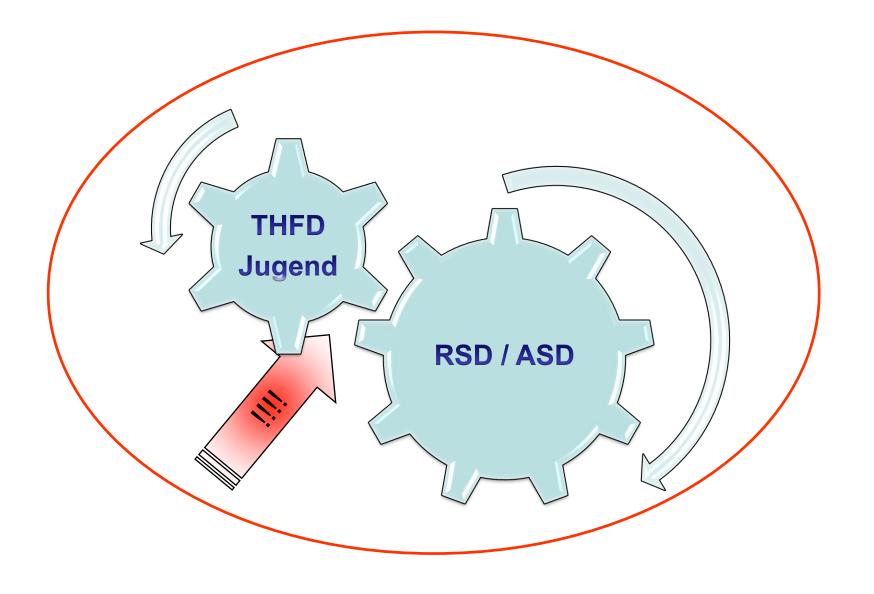
Stand heute / Perspektive RSD



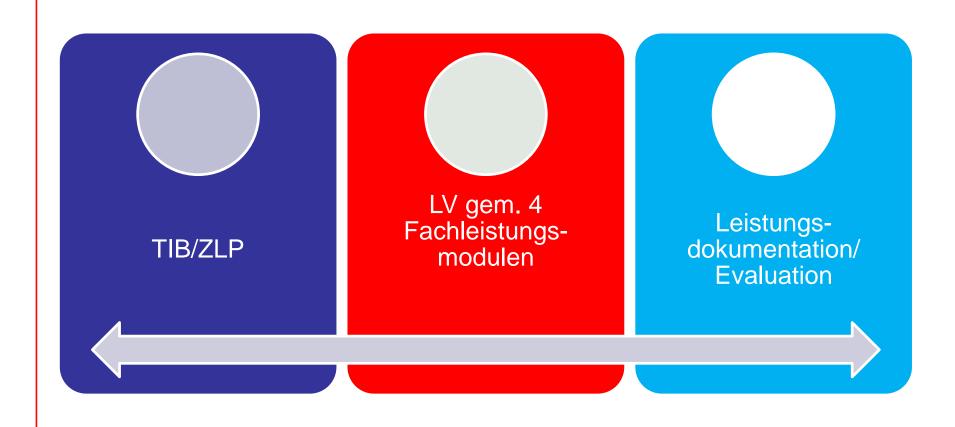








TUGENDAMT BERLIN



https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/eingliederungshilfe/







"Der Teilhabebedarf zielt auf das, was jemand an Bedingungen, Kompetenzen, Ressourcen, Unterstützung braucht, um Teilhabe an der Gesellschaft zu verwirklichen."

Ein Kind ist mit einer Beeinträchtigung auf der Welt. Die Umwelt / Gesellschaft schafft es nicht, sich so aufzustellen, dass ihm die volle Teilhabe möglich ist.

Es entsteht eine Behinderung. Eingliederungshilfe ist die Ausgleichsleistung der Gesellschaft zur Überwindung dieser von ihr selbst erzeugten Behinderung.

#### Kurze Rückbesinnung



Im *TIB* – *Teilhabeinstrument Berlin* wird das bio-psycho-soziale Modell der ICF einer dialogischen Erkundung zugrunde gelegt (in Anlehnung an den im BEI\_NRW verfolgten Ansatz). Konkret bedeutet dies, dass die Ebenen und Dimensionen der ICF im Instrument in Leitfragen übersetzt werden (siehe Tabelle 1; genauer Kap. 5.3.3):

ICF-Bezug	Leitfragen im TIB		
Aktivitäten (Leistung) und Teilhabe	Was ich in dem Lebensbereich tue und was mir gelingt		
Umweltfaktoren (Förderfaktoren)	Wer oder was mir hilft, so zu leben, wie ich will		
Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Leistungsfähigkeit) und Teilhabe	Was ich in dem Lebensbereich nicht tun kann und was nicht so gut gelingt		
Umweltfaktoren (Barrieren und fehlende Förderfaktoren)	Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will		
Personbezogene Faktoren	Was noch wichtig ist, um mich und meine Situation zu verstehen		

Tabelle 1: Leitfragen im TIB zur ICF-orientierten Beschreibung der Aktivitäten, Teilhabe und Kontextfaktoren

Manual S. 09



#### Was kann / soll TIB leisten?



#### **Erfasste Lebensbereiche TIB**



#### Vier Teile:

- A Basisbogen
- B Gesprächsleitfaden und Erhebungsbogen
- C Ziele
- D Einschätzung der Leistung zur Teilhabe

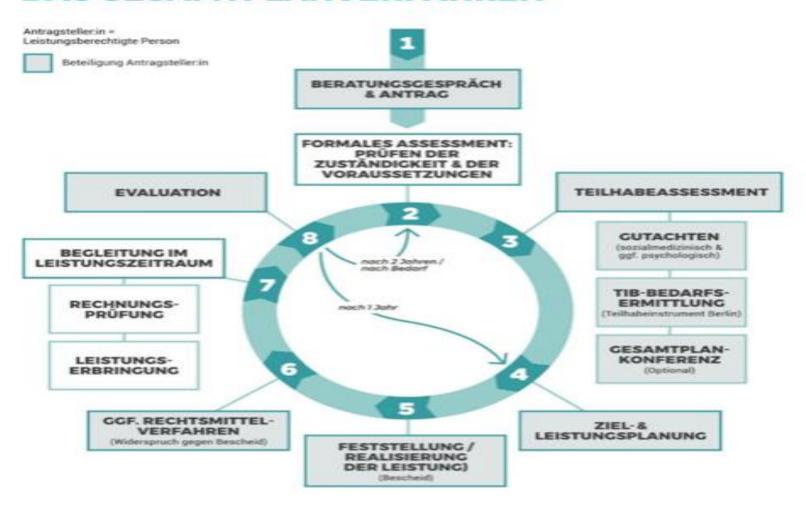
Bogen wird auf die Aktivitäten und Teilhabe in den im Fall relevanten Lebensbereichen beschränkt → Anpassung für Kinder und Jugendliche + Anpassung für § 35 a (in Arbeit)

Eigenständig: Ziel und Leistungsplanung (ZLP)





#### VOM ANTRAG ZUR LEISTUNG: DAS GESAMTPLANVERFAHREN



SeniAS



#### Definitionen, Ziele der Leistungen sowie Erläuterungen FLM für

Assistenz

(kompensatorische Assistenz)

Eingliederungsförderung 1

Eingliederungsförderung 2

Eingliederungsförderung 3

Die Assistenz umfasst die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m § 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB IX)

Die ambulante
Eingliederungsförderung hat
das Ziel, die Teilhabe an
Bildung gemäß § 112 i. V. m. §
75 SGB IX und die Soziale
Teilhabe gemäß § 113 i. V. mit
§ 76 ff. SGB IX sicherzustellen.

Fachleistungsmodule der ÜEV







- https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berlinersozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-887875.php
- https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-undkinder/eingliederungshilfe/
- https://www.berlin.de/sen/soziales/besonderelebenssituationen/menschen-mitbehinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/
- https://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/politik-undverwaltung/aemter/jugendamt/wir-fuer-kinder-jugendliche-undfamilien/wir-fuer-teilhabe-904318.php
- https://www.berlin.de/sen/soziales/besonderelebenssituationen/menschen-mitbehinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/dasgesamtplanverfahren/



#### Vielen Dank!

Rainer Schwarz

Jugendamts direktor



Strelitzstr. 15 - 12105 Berlin

Telefon: 030 90277 - 2778 Mobil: 0170 - 5655121

E-Mail: jugendamtsleitung@ba-ts.berlin.de





